Verordnung über das amtliche Informationsblatt zu Gemeindewahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren

Vom [Datum]

Der Gemeinderat von …,

gestützt auf § 27a Abs. 6 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 7. September 1981[[1]](#footnote-1),

beschliesst:

**§ 1**

1 Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss *[Majorzwahlen der Behörden der Einwohnergemeinden bzw. Bürgergemeinden 🡪 entsprechenden Verweis auf die massgebende Bestimmung in der Gemeindeordnung einfügen]* ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 62. Tag vor dem Wahlgang der Gemeindeverwaltung gemäss den Bestimmungen von § 33 Abs. 3–5 und 33a GpR[[2]](#footnote-2) mitgeteilt worden sind.

**§ 2**

1 Das amtliche Informationsblatt enthält:

1. die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge mit den zusätzlichen Angaben gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (Vo GpR) vom 17. Dezember 1991[[3]](#footnote-3) und gegebenenfalls der Bezeichnung des Wahlvorschlags;
2. einen Hinweis auf den Kreis der wählbaren Personen.

**§ 3**

1 Das amtliche Informationsblatt wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt.

Die Verordnung tritt am xx in Kraft.

Ort,

Im Namen des Gemeinderats

der Präsident:

der Gemeindeverwalter:

1. SGS 120 [↑](#footnote-ref-1)
2. SGS 120 [↑](#footnote-ref-2)
3. SGS 120.11 [↑](#footnote-ref-3)